BEBAUUNGSPLAN NR. 09.91.01 / 7 "SPEICHERSTRASSE, HAFENSTRASSE, KRANWEG" DER LANDESHAUPTSTADT SCHWERIN

TEIL A - PLANZEICHNUNG

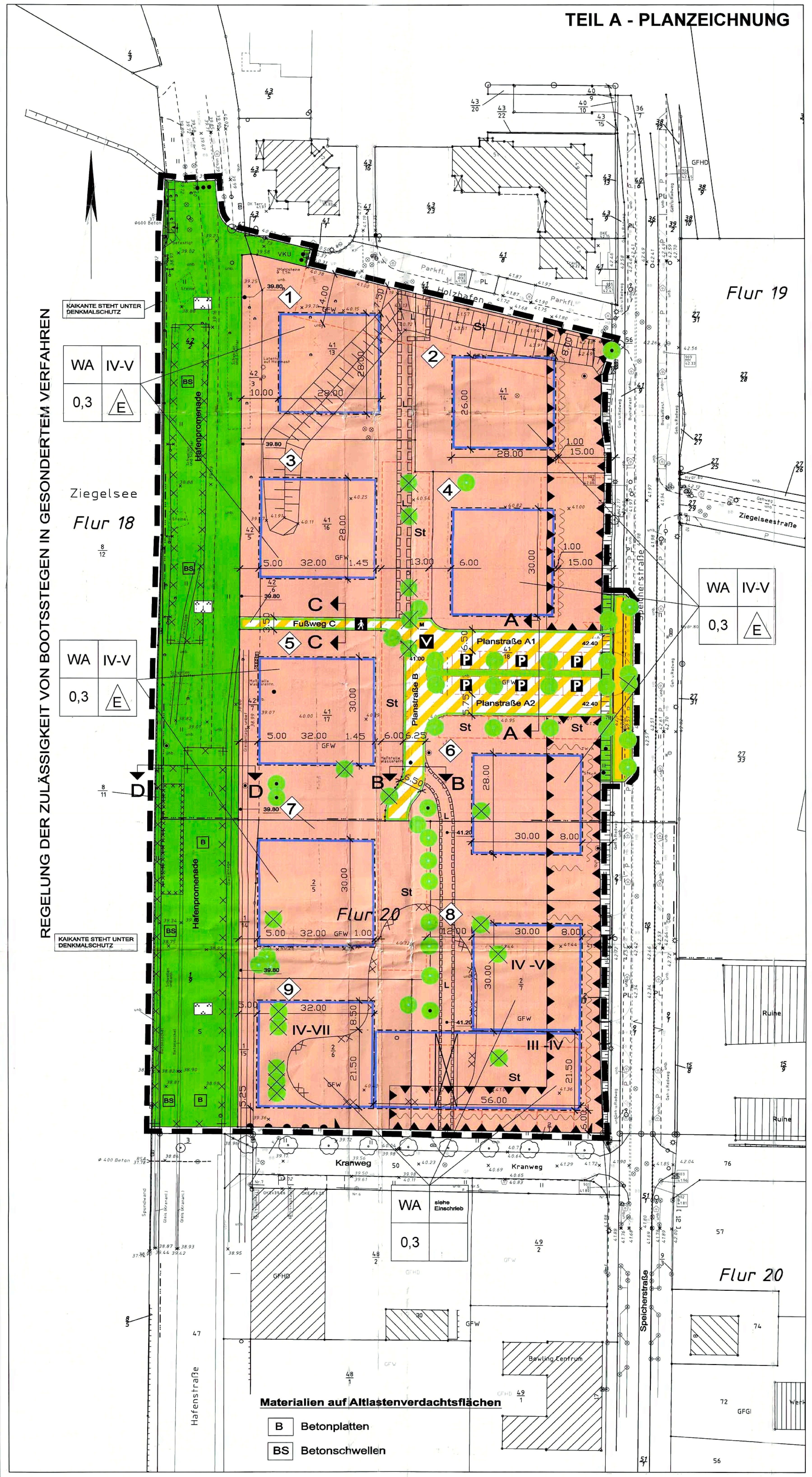

SCHNITT A - A

Maßstab: 1:200

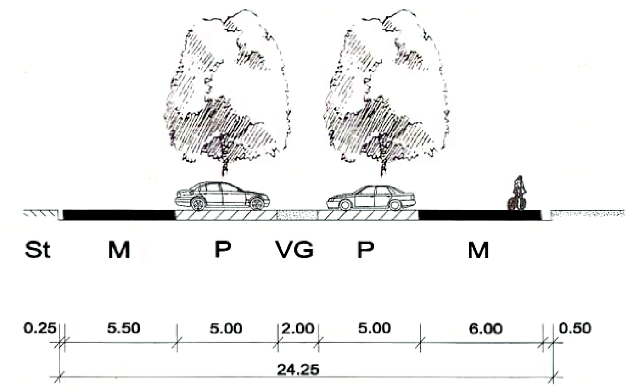

SCHNITT B - B

Maßstab: 1:200

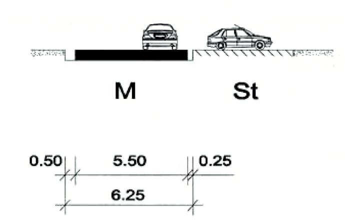

SCHNITT C - C

Maßstab: 1:200

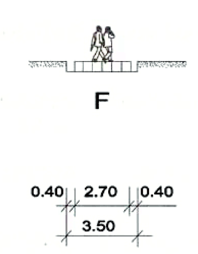

SCHNITT KRANWEG (außerhalb Plangebiet)

Maßstab: 1:200

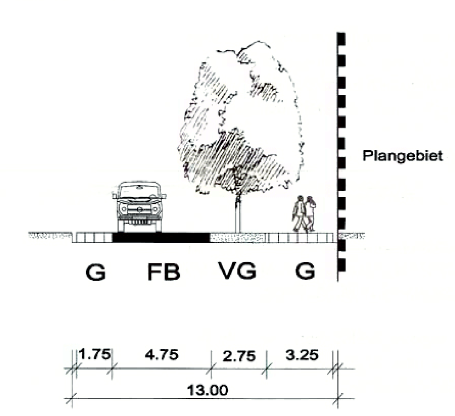

FB	Fahrbahn
M	Mischverkehrsfläche
G	Gehweg
F	Fuß- und Radweg
P	Parken
VG	Verkehrsgrün
St	private Stellplätze

PLANZEICHENERKLÄRUNG

I. Festsetzungen § 9 (1) BauGB

1. Art der baulichen Nutzung § 9 (1) 1 BauGB

WA — Allgemeines Wohngebiet

2. Maß der baulichen Nutzung § 9 (1) 1 BauGB

0,3 — Grundflächenzahl

III - V — Anzahl der Geschosse, Mindest- und Höchstmaß

3. Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche § 9 Abs. (1) 2 BauGB

- Baugrenzen
- E — nur Einzelhäuser zulässig

4. Verkehrsflächen § 9 (1) 11 BauGB

- Straßenbegrenzungslinie
- Bereich ohne Ein- und Ausfahrt
- Einfahrtsbereich
- Straßenverkehrsflächen (öffentlich)
- Öffentliche Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Zweckbestimmung:

- V — Verkehrsberuhigter Bereich
- Fußgängerbereich
- P — Öffentliche Parkfläche
- Verkehrsgrün

5. Grünflächen und Anpflanzungen und Erhalt von Bäumen und Sträuchern § 9 (1) 15 u.25 BauGB

- öffentliche Grünfläche
- Zweckbestimmung:Parkanlage
- zu erhaltender Baum
- anzupflanzender Baum

6. Sonstige Planzeichen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes — § 9 (7) BauGB
- Abgrenzung unterschiedlicher Maße der baulichen Nutzung — § 16 (5) BauNVO i.V.m. § 9 (4) BauGB
- St — Umgrenzung von Flächen für private Stellplätze mit ihren Zufahrten — § 9 (1) 4 BauGB
- L — mit Leitungsrecht zug. Versorgungsträger zu belastende Fläche — § 9 (1) 21 BauGB
- lichte Höhe 3.5 m über zukünftigem Gelände
- 42.40 — zukünftige Geländehöhen in m über HN (auch Straßenoberfläche) — § 9 (3) BauGB

II. Kennzeichnungen

1. Schallschutz § 9 (1) 24 BauGB

- Umgrenzung von Flächen für besondere Vorkehrungen zum Schutz vor Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG mit Angabe des Lärmpegelbereichs
- Lärmpegelbereich III

2. Altlastenverdächtige Flächen § 9 (5) BauGB

- Umgrenzung von Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind (i.w. MKW, PAK)
- Umgrenzung von Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sein können
- Umgrenzung von Flächen, deren Böden mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind

III. Darstellung ohne Normcharakter

- Gebäudebestand
- vorhandener Baum
- vorhandener Baum
- zukünftig entfallender Baum
- anzupflanzender Baum außerhalb d. Plangebietes (Kranweg)
- Begrenzungspfosten (Poller)
- M — Müllbehälteraufstellplatz am Leerungstag
- Grundwassermeßstelle
- Böschungen, Aufschüttungen
- Flurgrenzen
- Flurstücksgrenzen
- 41.87 — vorhandene Geländehöhen
- vorgeschlagene Grundstücksparzellierung
- 1 — Ordnungsnummern der Bauflächen

Nutzungsschablone:

Art der baulichen Nutzung	Geschossigkeit
Grundflächenzahl	Bauweise

TEIL B - TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

I. Planungsrechtliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung § 9 (1) 1 BauGB

1.1 In den allgemeinen Wohngebieten sind von den nach § 4 (2) BauNVO zulässigen Nutzungen nur Wohngebäude sowie die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden und Anlagen für kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke zulässig.

1.2 Von den nach § 4 (3) BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen sind nur Betriebe des Beherbergungsgewerbes allgemein zulässig. Alle weiteren Nutzungen sind nicht zulässig.

2. Maß der baulichen Nutzung § 9 (1) 1 BauGB

2.1 Die Größe der Baugrundstücke je Einzelhaus muss mindestens 1600 m² betragen. Die Festsetzung gilt nicht für die Bauflächen 8 und 9.

2.2 Flächenversiegelung durch sonstige bauliche Anlagen (Parkierungsanlagen mit ihren Zufahrten, sonstige Nebenanlagen, grundstücksinterne Erschließungswege, etc.) ist bis zu einer Gesamtgrundflächenzahl von 0,55 (= 55 % der Grundstücksfläche) zulässig, für die Bauflächen 5 und 6 nur 0,50 (= 50 % der Grundstücksfläche), für die Bauflächen 2 und 7 von 0,60 (= 60 % der Grundstücksfläche) und für die Baufläche 4 von 0,65 (= 65 % der Grundstücksfläche). Vollständig überdeckte Tiefgaragen mit einer Boden- oder Substratüberdeckung von mindestens 0,4 m bleiben anrechnungsfrei.

3. Private Stellplätze und Nebenanlagen § 9 (1) 4 BauGB

3.1 Oberirdische Stellplatzanlagen sind einschließlich ihrer Zufahrten nur innerhalb der hierfür festgesetzten Flächen zulässig.
Außerhalb dieser Flächen sind als Stellplatzanlagen nur Tiefgaragen sowie deren Zufahrten zulässig.

3.2 Oberirdische Stellplätze sind nur als offene Stellplätze und Carports, geschlossene Doppelparkersysteme sowie auf der Baufläche 2 auch als ebenerdige Garagen zulässig. Die festgesetzte Stellplatzanlage auf Baufläche 9 ist auch als doppelgeschossiges Parkdeck zulässig. Doppelparkersysteme sind nicht auf der Baufläche 6 zulässig.
Werden auf den Bauflächen 3 und 7 Doppelparkersysteme oder Carports errichtet, darf die festgesetzte Stellplatzfläche um bis zu 1,5 m in östliche Richtung (Grundstücksgrenze) verschoben werden.

3.3 Vom Kranweg ist zu den Bauflächen 8 und 9 jeweils nur eine einzelne Stellplatzzufahrt zulässig.

3.4 Eine Überbauung der Grundwassermeßstellen ist nicht zulässig.

3.5 Mit Ausnahme von Kinderspielplätzen sind in einem Abstand von 0 - 30 m zur Hafenpromenade keine Nebenanlagen zulässig.

4. Höhenfestsetzungen § 9 (4) BauGB

4.1 Die Oberkante des Fertigfussbodens (OKFF) des Erdgeschosses auf den Bauflächen 3, 5 und 7 ist nur von 41,10 m bis 41,50 m jeweils ü.HN zulässig.
Eine Anhebung des Erdgeschosses um weitere 0,20 m ist ausnahmsweise zulässig, wenn das zu errichtende Gebäude durch eine Tiefgarage unterbaut wird.
Die OKFF des Erdgeschosses auf den Bauflächen 2 und 4 ist nur bis zu einer Höhe von max. 42,50 m ü.HN zulässig, für die Bauflächen 6 und 8 bis zu einer Höhe von max. 42,80 m ü.HN.

4.2 Für fünfgeschossige Gebäude ist eine maximale Firsthöhe von 16,50 m über Erdgeschossfußboden zulässig. Dies gilt nicht für Fahrstuhlüberfahrten und sonstige techn. Dachaufbauten.

4.3 Die festgesetzte zukünftige Geländehöhe von 39.80 m ü.HN für die privaten Grundstücke entlang der Hafenpromenade kann bis zu 0,10 m unter- oder überschritten werden. Die Höhenfestsetzung gilt nicht in einem Abstand von bis zu 10 m zum Kranweg und zum Holzhafen.

4.4. Auf den Bauflächen 6 und 8 darf die mit 41.20 m ü.HN festgesetzte Überdeckung der Leitungstrasse um bis zu 0,30 m überschritten werden.

5. Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen § 9 (1) 24 BauGB

Innerhalb der im Bebauungsplan gekennzeichneten Flächen mit besonderen Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen sind passive Schallschutzmaßnahmen gemäß DIN 4109 durchzuführen.
Für den ständigen Aufenthalt von Personen dienende Räume sind unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Raumarten und Raumnutzungen in Abhängigkeit vom festgesetzten Lärmpegelbereich die in der folgenden Tabelle aufgeführten Anforderungen an die Luftschalldämmung der Außenbauteile einzuhalten:

Lärmpegelbereich nach DIN 4109	erforderliches bewertetes Schalldämm-Maß erf. R'w,res in dB	
	Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten Unterrichtsräume, und ähnl.	Büroräume und ähnliches
III	35	30

6. Grünordnung und naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen
§ 9 (1) 20 und 25 BauGB

Pflanzlisten siehe Begründung zum Bebauungsplan.

Festsetzungen auf öffentlichen Flächen.

6.1 Baumpflanzungen an der öffentlichen Parkplatzanlage

Für die festgesetzten Baumpflanzungen innerhalb der öffentlichen Parkplatzanlage sind hochwüchsige Bäume als Hochstamm (3 x verpflanzt, StU 18 - 20 cm, Kronenansatz ≥ 2,20 m) aus Arten der Pflanzliste zu verwenden. Pro Baum ist ein mindestens 12 m² großes Baumquartier vorzusehen.

6.2 Öffentliche Parkanlage „Hafenpromenade“

Innerhalb der nach § 9 (1) 11 BauGB festgesetzten öffentlichen Parkanlage „Hafenpromenade“ ist pro 500 m² versiegelter Fläche mindestens 1 Baum alsHochstamm (3 x verpflanzt, StU 18 - 20 cm) aus Arten der Pflanzliste in einem min- mindestens 8 m² grossen, von Versiegelung freizuhaltenden Baumquartier anzupflanzen. Die Verwendung von Baumrosten ist zulässig.
(§ 9 (1) 25a BauGB)

Festsetzungen auf privaten Flächen :

6.3 Baumerhalt

Die in der Planzeichnung gemäß § 9 (1) 25b festgesetzten Einzelbäume sind unter Anwendung der DIN 18920 dauerhaft zu erhalten, vor möglichen Beeinträchtigungen zu schützen und bei Abgang wertgleich zu ersetzen.
(§ 9 (1) 20 i.V. mit 25b BauGB)

6.4 Pflanzgebote für private Grundstücksflächen

In den Baugebieten sind je angefangene 1.000 m² Grundstücksfläche mindestens ein standortgerechter Baum als Hochstamm (3 x verpflanzt, StU 16 - 18 cm) aus Arten der Pflanzliste oder ein Obstbaum als Hochstamm in einem mindestens 12 m² großen Baumquartier zu pflanzen. Auf den Bauflächen 1, 3, 5, 7 und 9 ist mindestens eine dieser Baumanpflanzungen in einem Abstand von weniger als 12 m zur westlichen Grundstücksgrenze vorzunehmen. Planlich oder textlich festgesetzter Baumerhalt kann angerechnet werden.
Der an der Südostecke der Baufläche 3 zu pflanzende Baum kann im Falle einer Leitungsverlegung östlich der mit Leitungsrecht festgesetzten Fläche ausnahmsweise auch an anderer Stelle auf der Baufläche 3 gepflanzt werden (§ 31 (1) BauGB).
Mindestens 50 % der Grundstücksgrenzen sind mit Hecken (Schnitt- oder freiwachsende Hecken) mit Arten der Pflanzliste zu begrünen. Die rückwärtige Stellplatzbegrünung (siehe Pkt. 6.9) wird auf Begrünung der Grundstücksgrenzen angerechnet.
(§ 9 (1) 20 i.V. mit 25a BauGB)

6.5 Begrünung nicht überbaubarer Grundstücksflächen

Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind als Rasenflächen auszubilden und zu unterhalten.

Auf mind. 5% dieser Flächen sind zusätzlich zum Baumpflanzgebot strauchartige Gehölzgruppen aus Arten der Pflanzenliste in unregelmäßiger Anordnung und Hecken zu pflanzen.
(§ 9 (1) 20 i.V. mit 25a BauGB)

6.6 Begrünung der promenadenanliegenden Flächen

Auf den Bauflächen 1, 3, 5, 7 und 9 sind die privaten Grundstücksflächen in einem Randstreifen von 2 m zur Hafenpromenade durchgängig zu begrünen.

6.7 Fassaden- und Dachbegrünung Garagen und Nebenanlagen

Die rückseitigen Wandflächen von Garagen sind mit Kletter- und / oder Rankpflanzen (1 Pflanze je 2 lfd. m, Qualität: Pflanze mit 3 - 4 Trieben) zu begrünen. Die Wandbegrünung kann entfallen, wenn die gleichzeitig vorgeschriebenen Heckenpflanzungen zur Eingrünung der Stellplatzanlagen bzw. die Heckeneinfriedung der Grundstücke in gleicher Position höher als 1,5 m ausgeführt wird.
Dachflächen von Garagen und baulichen Nebenanlagen sind extensiv mit Arten des Vegetationsaspektes Sedum-Moos-Kraut auf einer durchwurzelbaren Substratschicht mit einer Mindestdicke von 8 cm zu begrünen.
(§ 9 (1) 25a BauGB)

6.8 Begrünung von Tiefgaragen

Die Dachflächen von nicht überbauten Tiefgaragenteilen > 200 m² sind dauerhaft intensiv zu begrünen. Dazu sind die Dachflächen mit geeigneten Substraten und einem entsprechenden Schichtenaufbau mit einer durchwurzelbaren Schichtdicke von mindestens 60 cm zu überdecken. Hiervon ausgenommen sind technische Dachaufbauten.
Im Bereich von Baumpflanzungen hat die Schichtdicke mindestens 80 cm zu betragen. Die Ausdehnung der Überdeckung für Baumpflanzungen bemisst sich nach dem baumarttypischen Kronendurchmesser plus 1,5 m.
Die Dachflächen von nicht überbauten Tiefgaragenteilen < 200 m² sind dauerhaft extensiv zu begrünen. Dazu ist eine Substratschicht von mindestens 8 cm extensiv mit Arten des Vegetationsaspektes Sedum-Moos-Kraut aufzubringen und zu unterhalten.
§ 9 (1) 25a BauGB

6.9 Stellplatzbegrünung

Oberirdische Stellplatzanlagen mit 3 oder mehr offenen Stellplätzen oder Carports sind zweiseitig durch je einen Baum (Hochstamm, 3 x verpflanzt, StU 16 - 18 cm) aus Arten der Pflanzliste in mindestens 8 m² großen Baumscheiben einzufassen und nach längstens 5 Stellplätzen durch je eine weitere Baumpflanzung gleicher Qualität zu gliedern. Auf der Baufläche 3 ist abweichend je eine weitere Baumpflanzung nach längstens 6 Stellplätzen oder Carports vorzunehmen.
Auf den Bauflächen 1 und 2 kann abweichend eine Baumpflanzung der vorgenannten Qualität entlang des Holzhafens auch in einem mindestens 2 m breiten Baumstreifen zwischen öffentlicher Erschließungsanlage und befestigter Stellplatzanlage erfolgen.
Im rückwärtigen Bereich sind die Stell- und Parkplatzflächen durch einreihige Schnitthecken-pflanzungen (Bedarf 3-4 Pflanzen/ lfd. m) aus Gehölzen der Pflanzenliste (Qualität leichter Heister, Höhe 80 - 100 cm) dicht abzugrünen. Von der Pflanzpflicht ausgenommen sind Abschnitte mit Grenzbebauung.
(§ 9 (1) 20 i.V. mit 25a BauGB)
Die Stellflächen oberirdischer Stellplatzanlagen sowie die öffentlichen Parkflächen sind mit wasserdurchlässigen Materialien, (z.B. wassergebundene Decke, Rasengittersteine, Pflaster mit mind. 25% Fugenanteil) auszuführen. Zufahrten sind davon ausgenommen.

6.10 Beleuchtungsanlagen im Außenbereich

Für Beleuchtungsanlagen sind im gesamten Außenbereich ausschließlich Kaltlichtlampen (umweltfreundliche Natriumhochdruckdampflampen) zu verwenden.
(§ 9 (1) 20 BauGB)

II. Bauordnungsrechtliche Gestaltungsfestsetzungen
§ 86 LBauO M-V *i.V.m.* § 9 (4) BauGB

1. Für die Dächer der Hauptgebäude und Nebenanlagen ist eine maximale Neigung von 12 Grad zulässig, für kleinteilige Dachaufbauten eine max. Neigung von 20 Grad.

2. Die Wandflächen und Außenbauteile der Hauptgebäude, Garagen und Nebenanlagen sind in hellen Materialien bzw. Anstrichen mit einem Schwarz-Bunt-Anteil von max. 15% nach Natural-Color-System (NCS) auszuführen. Max. 15% der Wandflächen sowie der Gebäudesockel dürfen hiervon abweichend ausgeführt werden.
Für Nebenanlagen ist auch eine Ausführung in Holz zulässig.

III. Hinweise

Schallschutznachweis für Tiefgaragenausfahrten
Auf den Bauflächen 1, 3, 5, 7 und 9 ist ein Schallschutznachweis für Fassadenflächen, die im Einwirkungsbereich von Tiefgaragenausfahrten liegen, im Baugenehmigungsverfahren zu führen, ebenso auf den Bauflächen 2, 4, 6 und 8, wenn Tiefgaragenausfahrten auf der Westseite der Hauptbaukörper angelegt werden.

Nachweis zur Oberbodenqualität
Nach Herstellung der endgültigen Oberflächengestaltung ist für die Fläche des Bebauungsgebietes durch einen unabhängigen Fachgutachter mittels der Analyse von repräsentativen Mischproben des Oberbodens bis 0,35 m Tiefe nachzuweisen, dass die Prüfwerte der Bundes-Bodenschutzverordnung für Wohngebiete bzw. Kinderspielflächen eingehalten werden.

Grundwasserförderung und Grundwasserschutz
Im Plangebiet sind Bohrungen jeglicher Art untersagt (s. Pkt. 2.3.5.1 des Umweltberichtes).

Fernwärmeversorgung
Das Plangebiet ist städtisches Fernwärmevorranggebiet.

Feuerwehrzufahrten
Die Hafenpromenade ist innerhalb des Plangebietes nicht für einen Ausbauzustand vorgesehen, der eine Nutzung als Feuerwehrzufahrt ermöglicht.

Bootssteganlagen an der Hafenpromenade
Zur Begründung der Zulässigkeit von Bootssteganlagen an der Hafenpromenade werden die anliegenden Wasserflächen ebenfalls überplant.

Altlasten
Weitere punktuelle Bodenkontaminationen können nicht ausgeschlossen werden. Daher ist beim Antreffen von Bodenbereichen mit außergewöhnlichen Bodenverfärbungen, Ausgasungen und Abfallvergrabungen im Zuge von Erdarbeiten das für die Ermittlung, Erfassung und Überwachung von Altlasten zuständige Amt der Landeshauptstadt Schwerin (Amt für Ordnung und Umwelt) zu informieren.

Munitionsfunde
Sollten bei Bodenarbeiten kampfmittelverdächtige Gegenstände oder Munition aufgefunden werden, ist aus Sicherheitsgründen die Arbeit an der Fundstelle und der unmittelbare Umgebung sofort einzustellen und der Munitionsbergungsdienst im Landesamt für zentrale Aufgaben, Brand- und Katastrophenschutz hinzuzuziehen.

Bodendenkmale
Werden während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt, ist gemäß § 11 Denkmalschutzgesetz M-V die zuständige Untere Denkmalbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für Bodendenkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

Denkmalschutz Kaikante
Die befestigte Kaikante am Ziegelinnensee ist nach § 5 i. v. m. § 2 DSchG M-V denkmalgeschützt.

Ordnungswidrigkeiten
Nach § 84 (1) der Landesbauordnung M-V handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen Festsetzungen über örtliche Bauvorschriften (Gestaltungsfestsetzungen) dieses Planes verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

PRÄAMBEL

Aufgrund § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) sowie nach & 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der derzeit gültigen Fassung beschließt die Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin am 20.09.10....... den Bebauungsplan Nr. 09.91.01 / 7 "Speicherstraße, Hafenstraße, Kranweg" bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) als Satzung :

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Hauptausschusses vom 12.05.09..... . Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist am .22.05.09... im Stadtanzeiger erfolgt.

Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist mit Anfrage vom 08.01.09..... beteiligt worden.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs.1 BauGB ist am 08.10.08..... durchgeführt worden.

Die Behörden und Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sind mit Schreiben vom 05.08.08 gemäß § 4 Abs. 1 BauGB am 08.01.09..... gemäß Abs. 2 BauGB über die Planung unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Der Hauptausschuß hat am .12.05.09.... den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), und den textlichen Festsetzungen (Teil B), sowie Begründung und Umweltbericht und die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben in der Zeit vom 02.06.09.... bis zum 01.07.09..... während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können, am .22.05.09... ortsüblich bekannt gemacht worden.

Schwerin, ..08.07.09............ Siegel ...i. V. [Unterschrift]... Die Oberbürgermeisterin

2. Der katastermäßige Bestand am 04.11.10 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Schwerin, 04.11.10........ Siegel ...[Unterschrift]... Vermessungs- und Katasterbehörde für den Landkreis Ludwigslust und die Landeshauptstadt Schwerin

3. Die Stadtvertretung hat die abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung am .... geprüft. ~~Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.~~

Schwerin, ... Siegel ...i. V. [Unterschrift]... Die Oberbürgermeisterin

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), wurde am 20.09.10..... von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Stadtvertretung vom 20.09.10..... gebilligt. Eine zusammenfassende Umwelterklärung wurde dem Bebauungsplan beigefügt.

Schwerin, ..22.09.10............ Siegel ...i. V. [Unterschrift]... Die Oberbürgermeisterin

4. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Schwerin, ..27.09.10............ Siegel ...i. V. [Unterschrift]... Die Oberbürgermeisterin

5. Der Satzungsbeschluß sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und bei der über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist , sind am 08.10.10...... ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen(§ 44 BauGB) hingewiesen worden.
Die Satzung ist am .08.10.10...... in Kraft getreten.

Schwerin, ..15.11.10............ Siegel ...i. V. [Unterschrift]... Die Oberbürgermeisterin

Dezernat IV Wirtschaft und Bauen
Amt für Stadtentwicklung

LANDESHAUPTSTADT **SCHWERIN**

Übersichtsplan

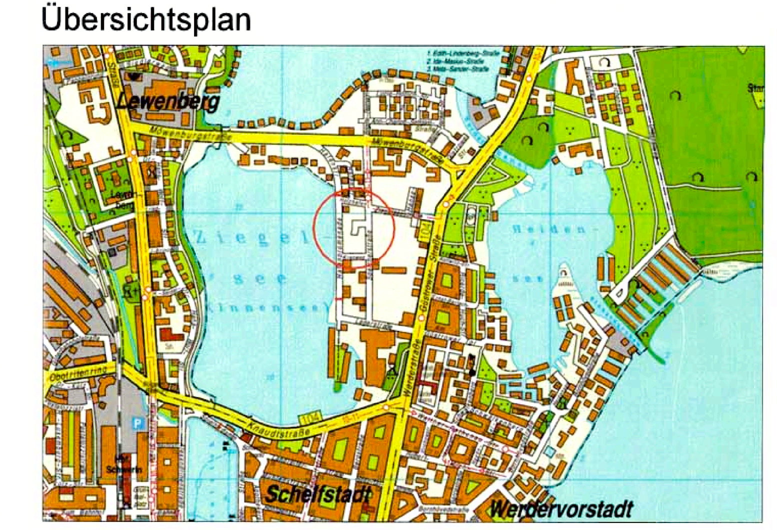

B-Plan Nr. 09.91.01 / 7
"Speicherstraße, Hafenstraße, Kranweg"

Maßstab: 1:500

Stand: 12.10.2010